N 4945. 584

Stiftung Staatsbibliothek Preuß. Kulturbesitz

Zabrzer Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 1. Zabrze, den 2. Januar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. 14933. Zabrze, den 29. Dezember 1913.

Die mit den Berichten über das Kreisblatt-Abonnement für das Jahr 1914 noch ausstehenden Gemeinde-, Guts- und Amtsvorstände werden ersucht, den Bedarf an Kreisblättern nunmehr **bestimmt bis spätestens zum 5. Januar** anzuzeigen, weil andernfalls die regelmäßige Lieferung des Blattes nicht erfolgen kann.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich das Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe B) — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — für das Flußgebiet der

Klodnitz,

Kreis Pleß, Kattowitz, Zabrze, Tarnowitz, Gleiwitz Land, Gleiwitz Stadt, Groß Strehlitz und Cosel, endgültig festgestellt.

Für die Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 7. Januar 1914 Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die gesamten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes). Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchem das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und dem Herrn Regierungspräsidenten dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiet dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Flußläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 15. Dezember 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Im Auftrage
O. P. I. L. 1914. II. Assig. I b. XIX. 1658. I.

II. 7062. Zabrze, den 30. Dezember 1913.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Königliche Landrat.
Suermondt.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Die Stadtkreise** Königshütte, Beuthen O.-S., Kattowitz, **der Landkreis** Beuthen O.-S. mit Ausnahme der Gemarkung Rokittnitz, **der Landkreis** Kattowitz mit Ausnahme der Gemarkungen Myslowitz, Brzenskowitz, Birkental, Neu Birkental, ferner die nachstehenden Ortschaften einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Zaborze, Paulsdorf, Ruda, Bielschowitz und Biskupitz **im Kreise Zabrze**, Ellgoth, Pannewnik und Petrowitz **im Kreise Pleß** bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.
2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

   Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirks bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

   Ferner kann die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden. Für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften unter Ziffer 1 dieser Anordnung von den Ortspolizeibehörden zugelassen werden.
4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.
5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben dem Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.
6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 25. März 1914.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 28. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Weber.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln und das Jahr 1914 den Beginn der **Schonzeit** für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf Sonntag, den **18. Januar** festzusetzen, sodaß die **Schußzeit** mit Ablauf von Sonnabend, den 17. Januar endet.

Oppeln, den 15. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß.

M. 6751. Zabrze, den 29. Dezember 1913.

Die Gemeindevorstände des Kreises haben mir durch die mit der Führung der Stammrollen betrauten Beamten die **Stammrollen für den Jahrgang 1894** in doppelter Ausfertigung, angelegt nach Maßgabe meiner Rundverfügung vom 12. Dezember 1898 — M. 4475 — mit den darin angeordneten **und nach der Listenfolge gehefteten** Unterlagen in meinem Geschäftszimmer zu den nachfolgenden Terminen vorzulegen.

Donnerstag, den 29. Januar 1914, vormittags 8½ Uhr Bielschowitz, 10 Uhr Biskupitz, 12 Uhr Paulsdorf, nachmittags 3 Uhr Bujakow, 3½ Uhr Klein Paniow, 4 Uhr Chudow, 4½ Uhr Groß Paniow.

Freitag, den 30. Januar 1914, vormittags 8½ Uhr Ruda, 11 Uhr Zaborze, nachmittags 3 Uhr Makoschau, 4 Uhr Mathesdorf, 4½ Uhr Sosnitza, 5 Uhr Kunzendorf.

Sonnabend, den 31. Januar 1914, vormittags 8½ Uhr Zabrze.

Diese Termine sind **unbedingt** innezuhalten.

Für die Anlage der Stammrolle bringe ich noch das Folgende in Erinnerung:

Bereits Verstorbene sind, sofern der Todesfall standesamtlich bescheinigt ist, in die Stammrollen **nicht** einzutragen. Die bezügl. Belege sind vorzulegen.

Bei den Militärpflichtigen, welche im **Auslande** geboren sind, sind vor Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle **genaue** Ermittelungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse anzustellen und die Verhandlungen hierüber als Belege der Rekrutierungsstammrolle beizufügen. Im **Inlande** geborene **Ausländer** sind in die Stammrollen **nicht** aufzunehmen, jedoch muß in jedem Einzelfalle die Ausländereigenschaft des betreffenden **zweifellos** feststehen, worüber die Belege gleichfalls einzureichen sind.

Bei allen im Jahre 1914 vorzustellenden Mannschaften haben die Gemeindebehörden, wie seither, die Nationalität genau festzustellen und bei solchen Personen, welche von polnischen Eltern abstammen, bezw. die **polnische Sprache** als **Muttersprache** sprechen, mögen Sie außerdem der deutschen Sprache mächtig sein oder nicht, in Spalte 3 der Rekrutierungsstammrolle unter dem Namen ein „P" einzutragen.

Die Spalte 10 ist in jedem einzelnen Falle durch das Wort „ja" oder „nein" auszufüllen.

Unter „Bemerkungen" ist für jeden einzelnen Mann die Nummer der Geburtsliste anzugeben, die jedoch nur mit Bleistift auszuschreiben ist.

Das diesjährige Ersatzgeschäft beginnt voraussichtlich Mitte Februar. Um die Geschäftsordnung rechtzeitig durch das Kreisblatt veröffentlichen zu können und den Gemeinden eine ordnungsmäßige Beorderung der Militärpflichtigen zu ermöglichen, ersuche ich die Gemeindevorstände, mir bestimmt bis zum 31. Januar in Form einer summarischen Nachweisung mitzuteilen, wieviel Militärpflichtige, nach Jahrgängen und Anfangsbuchstaben getrennt, voraussichtlich zur Vorstellung gelangen werden. Die Nachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß sie hier bestimmt am 31. Januar eingehen, da andernfalls erhebliche Geschäftsstörungen eintreten würden.

M. 6682.

Zabrze, den 29. Dezember 1913.

Auf Grund der Bestimmungen im § 1 und 2 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 (Extrabeilage zu Stück 34 des Regierungsamtsblattes für 1902) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Pferdevormusterungskommissar der Plan für die Abhaltung des Pferdevormusterungsgeschäftes bekannt gegeben:

Reisetag	Datum 1914 Wochentag	Tag und Monat	Zeit	Musterungsort	Gestellungsplatz	Zugehörige Ortschaften	Soll-Bestand an brauchbaren Pferden
1.	Dienstag	3. 2.	945	Zabrze II	Marktplatz in Zabrze N.	Gemeinde Zabrze II	87
2.	Mittwoch	4. 2.	930	Zaborze	Marktplatz	Gemeinde Zabrze A und Koksplatz	21
						Gemeinde Zaborze Dorf	45
			11	Poremba	Seidlers Gasthaus	Gemeinde Ortsteil B	8
			1145	Neu Ruda	Gutshof	Gemeinde Zaborze-Poremba	5
						Gut Neu Ruda	27
3.	Donnerstag	5. 2.	10	Zabrze I	Marktplatz in Zabrze S.	Gemeinde Zabrze I	78

Reisetag	Datum 1914 Wochentag	Tag und Monat	Zeit	Musterungsort	Gestellungsplatz	Zugehörige Ortschaften	Soll-Bestand an brauchbaren Pferden
4.	Freitag	6. 2.	9 30	Mathesdorf	vor Nebels Gasthaus	Gemeinde Mathesdorf	9
			10 30	Matheshof	Gutshof	Gutsbezirk Sosnitza	11
			11 15	Sosnitza	vor Hoffmanns Gasthaus	Gemeinde	6
5.	Sonnabend	7. 2.	10	Rudahammer	vor Karliners Gasthaus	Kolonie Rudahammer mit Karlskolonie	10
			10 45	Ruda	Gutshof	Gutsbezirk	56
			11 45	"	Marktplatz	Gemeinde	42
6.	Sonntag	8. 2.		Ruhe			
7.	Montag	9. 2.	10	Zabrze III	Marktplatz in Dorotheendorf	Gemeinde Zabrze III	64
8.	Dienstag	10. 2.	9	Bielschowitz	vor Pogodas Gasthaus	Gutsbezirk und Gemeinde	15+32
			10 30	Paulsdorf	vor Skoludeks Gasthaus	Gemeinde	19
			11 30	Kunzendorf	vor Madeiskis Gasthaus	"	12
			1	Makoschau	vor Wagners Gasthaus	"	11
9.	Mittwoch	11. 2.	10	Biskupitz	Apothekerstraße	Gemeinde	52
			11	"	Gutshof	Gutsbezirk	20
			12	Borsigwerk	Marktplatz	Borsigwerk	9
10.	Donnerstag	12. 2.	8 30	Bujakow	Gutshof	Gutsbezirk und Gemeinde	17+8
			10	Gr. Paniow	"	"	20+7
			11 30	Chudow	"	Gutsbezirk	18
				"	vor Fudallas Gasthaus	Gemeinde	3
			12 45	Kl. Paniow	vor Jachniks Gasthaus	"	8

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen mit Ausnahme

a) der unter 4 Jahre alten Pferde,

b) der Hengste,

c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.

Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist.

d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengste laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,

e) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über 6 Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,

f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,

g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschmäßig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,

h) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als **dauernd** kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind.

Die **vorübergehend** kriegsunbrauchbaren Pferde sind von der Vorführung **nicht** befreit.

i) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,

k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferdevorführungsliste (Anlage A zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung der Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandschaftspersonal,
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
6. die Königlichen Staatsgestüte,
7. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden angewiesen, die Pferdebesitzer in ihren Bezirken sofort aufzufordern, ihre Pferde an den bezeichneten Orten und Tagen und zur angegebenen Stunde **pünktlich** zu gestellen, sowie darauf zu halten, daß der Aufforderung auch Folge geleistet wird. Die Pferde müssen solange auf dem Platze verbleiben, bis die Genehmigung zur Abführung erteilt wird.

Pferdebesitzer, die ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die zwangsweise Vorführung ihrer Pferde erfolgt.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, eventl. ihre Stellvertreter haben **ebenso wie die Gemeindeschreiber, auch wenn diese Lehrer sind**, zu den Musterungsterminen **unbedingt** zu erscheinen. Nach Mitteilung der Herren Kreisschulinspektoren können die betreffenden Lehrer zwecks

Teilnahme am Pferdevormusterungsgeschäft jederzeit vom Schuldienst beurlaubt werden. Ich erwarte also bestimmt, daß Klagen, wie sie in den Vorjahren besonders über das Ausbleiben einzelner Gemeindeschreiber geführt wurden, sich nicht mehr wiederholen. Dem Herrn Kommissar ist ein Verzeichnis der vorhandenen Pferde nach Anlage A der Pferdeaushebungsvorschrift (Pferdevorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Pferde sind genau nach der in der Vorführungsliste angegebenen Reihenfolge vorzuführen. Zu diesem Zwecke ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit der Nummer der Vorführungsliste zu befestigen. Die Pferde sind bereits vor dem Eintreffen des Herrn Kommissars entsprechend zu ordnen. Die bereits früher als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde sind außerdem mit Bestimmungstäfelchen (Anlage B der Pferdeaushebungsvorschrift) zu versehen.

Der Bedarf an Formularen und Bestimmungstäfelchen ist mir von den Ortsbehörden **sofort anzuzeigen.**

Da die prompte und flotte Abwickelung des Musterungsgeschäfts im Wesentlichen von der richtigen und sorgfältigen Aufstellung der Vorführungslisten abhängt, so mache ich auf die strengste Beachtung nachstehender Punkte noch besonders aufmerksam.

Nur die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 der Vorführungsliste sind vom Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher auszufüllen. Die in den früheren Jahren getroffene Anordnung, wonach in der Vorführungsliste zunächst die im Vorjahre als kriegsbrauchbar befundenen, demnächst die als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bei der letzten Musterung bezeichneten und zuletzt die etwa in Zugang gekommenen Pferde aufzunehmen waren, hat sich als schwer durchführbar erwiesen. Es kommen nicht allein Verwechslungen unter den Pferden vor; es hat auch für den Besitzer mit großem Bestande den Nachteil, daß, wenn seine Pferde zu drei verschiedenen Phasen vorgeführt werden, sehr viel Zeit verloren geht. Es wird daher angeordnet, die Pferde eines Besitzers hintereinander unter fortlaufender Nummer in die Vorführungslisten aufzunehmen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Listen sind die nach § 4 der Pferde-Aushebungs-Vorschrift nicht gestellungs- bezw. vorführungspflichtigen Pferde. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken in denen wegen der räumlichen Lage der einzelnen Ortsteile das Musterungsgeschäft an verschiedenen Orten stattfindet, sind **getrennte** Listen, gleichfalls je in doppelter Ausfertigung anzulegen. Nach beendeter Musterung sind die Listen **geheftet** aufzubewahren.

Es ist darauf zu achten, daß Farbe und Abzeichen so anzugeben sind, daß die Pferde daraufhin wieder zu erkennen sind. Mehrfach war nur die Grundfarbe, Abzeichen aber garnicht angegeben. Die Nationale der Pferde in der Vorführungsliste müssen mit den vorgeführten Pferden genau übereinstimmen. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände den Pferdebestand unter Mitwirkung der Besitzer aufnehmen.

Bezüglich der Größe der Pferde bemerke ich, daß dieselbe durch Messen mit dem Bandmaß genau festzustellen ist.

Die vorjährigen Vorführungslisten sind zur Musterung mitzubringen und es müssen darin die im Mobilmachungsfalle der Pferde-Aushebungskommission vorzuführenden Pferde durch deutliches Unterstreichen kenntlich gemacht sein. (s. auch Anmerkung 4 auf dem Titelbogen der Vorführungsliste).

Auf jedem Musterungsplatze ist ein Tisch — bei Regenwetter mit Schutzdach — und ein Stuhl aufzustellen; ferner müssen die notwendigen Schreibmaterialien an Ort und Stelle sein.

Zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten werden die Ortsbehörden angewiesen, alles zum Musterungsgeschäfte Erforderliche aufs sorgfältigste vorzubereiten, insbesondere darauf mit aller Strenge hinzuwirken, daß die **Pferdebesitzer zur festgesetzten Stunde** zur Stelle sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich für die pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschriften persönlich verantwortlich.

II. 7003.

Zabrze, den 28. Dezember 1913.

Rundreiseplan

zur Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1914.

Lfd. Nr.	Eichort, Amtsraum und Dienststunden	Die Amtsräume werden beansprucht vom bis	Die Vorlage der Meß- und Wiegegeräte hat zu erfolgen: in dem in Spalte 2 bezeichneten Amtsraum von Gewerbetreibenden der Gemeinden	in der Zeit vom bis	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Zabrze, Saal im Schüller'schen Hotel, Kronprinzenstr. 123, von 8 Uhr vorm. bis 1 „ nachm.	13. Januar bis 28. März	Zabrze Sosnitza Makoschau Mathesdorf	13. bis 24. Januar und 28. Januar bis 19. März 20. bis 24. März 25. u. 26. März 27. März	
2	Zaborze, Saal des Gemeinderestaurants, von 8 Uhr vorm. bis 1 „ nachm.	1. April bis 1. Mai	Zaborze	1. bis 9. April und 14. bis 30. April	
3	Ruda, Saal des Gastwirts Hurdes Schulstraße Nr. 16, von 8 Uhr vorm. bis 1 „ nachm.	2. Mai bis 8. Juni	Ruda Biskupitz	2. bis 20. Mai 22. Mai bis 6. Juni	
4	Bielschowitz, Vereinszimmer im Restaurant Pogoda, von 8 Uhr vorm. bis 1 „ nachm.	9. Juni bis 6. Juli	Bielschowitz Paulsdorf Kunzendorf	9. und 10. sowie 12. bis 24. Juni 25. bis 30. Juni 1. Juli bis 4. Juli	
5	Chudow, Saal des Gastwirts Fudalla, von 8 Uhr vorm. bis 1 „ nachm.	7. bis 14. Juli	Chudow Groß-Paniow Bujakow Klein Paniow	7. Juli 7. Juli 8. Juli 9. Juli	

Vorstehenden Reiseplan des Eichungsinspektors bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Die Gemeindevorstände ersuche ich, den Plan bekannt zu geben und die später ergehende Aufforderung des Herrn Eichungsinspektors zur ortsüblichen Bekanntmachung der Nacheichungszeiten zu beachten. Auch weise ich darauf hin, daß die als Nacheichlokale vorgeschlagenen Räume für die in Spalte 3 angegebene Zeit zur Verfügung zu stellen sind. Formulare zu Eichlisten sind bei der Buchdruckerei von E. Neumann Breslau 8, Klosterstraße 45, zu haben. Die Titelbogen sind für je 5, die Einlagebogen sind je 10 Eintragungen eingerichtet.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

K. I. 14980.

Zabrze, den 23. Dezember 1913.

Der Berginvalide Nikolaus Hoffmann aus Ruda ist als Nachtwächter für Ruda vom 1. Januar 1914 ab angenommen worden.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Suermondt.

K. G. G. Nr. 1297.

Zabrze, den 22. Dezember 1913.

In Gemäßheit des Statuts betreffend das Kreisgewerbegericht zu Zabrze ist die Neuwahl von 12 Beisitzern, welche zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeitnehmer sein müssen, auf die Dauer von 3 Jahren erforderlich.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses nach folgenden gewerblichen Gruppen:

a) des metallurgischen Großgewerbes,

b) des Baugewerbes

c) aller übrigen Gewerbe mit Ausschluß der Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31 und 32) sind nicht stimmberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b — Nr. 4 und der §§ 91 bis 91 b — der Reichsgewerbeordnung in der Fassung von 26. Juli 1900 errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbände sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeitgeber gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Lohn oder Gehalt 2000 Mark jährlich übersteigt. Hausgewerbetreibende sind, sofern sie selbst mindestens 5 Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigten, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

Die hiernach stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter fordere ich auf, ihre Eintragung in der Gerichtsschreiberei Zimmer Nr. 14 des Königlichen Landratsamtes (Kreisausschußbureau) anliegenden Wählenrlisten bis spätestens einschl. 7. Januar 1914 mündlich oder schriftlich herbeizuführen. Die Anmeldungen haben während der Dienststunden von vormittags 8 bis mittags 1 und nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist seitens der Arbeitgeber die Bescheinigung über

die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, seitens der Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder des Amtsvorstehers, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter innerhalb des hiesigen Kreises in Arbeit steeht oder wohnt. vorzulegen. **Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht und müssen Personen, welche in die Wählerlisten nicht eingetragen sind, von der Wahl zurückgewiesen werden.**

Zur Vornahme der Wahlen der Beisitzer habe ich auf

Mittwoch, den 21. Januar 1914

von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 2 Uhr in dem Dienstzimmer des Kreisausschuß-Sekretärs — Zimmer Nr. 14 des Kreisständehauses — hierselbst Termin anberaumt, zu welchem ich die zur Teilnahme an den Wahlen berechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hiermit einlade.

Die Besitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber sind mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Besitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter in der Weise zu wählen, daß in einer **jeden gewerblichen Gruppe von den zugehörigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern je 2 Beisitzer gewählt** werden, welche der betreffenden gewerblichen Gruppe ihrem Berufe nach angehören.

Das Wahlrecht ist in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung hergestellt werden müssen und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer zu wählen sind.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet in dem der Wahl vorangegangenen Jahr für sich oder seine Familie Armenunterstützungen nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung zurückerstattet hat und in dem Bezirk des Gewerbegerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet und welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind.

Die Gemeindevorstände ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Gewerbetreibenden und der gewerblichen Arbeiter zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisgewerbegerichts.

Knop.

Krankenversicherung.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat beschlossen, den schlesischen Landwirten für die Durchführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten

folgende Leitsätze

zu einheitlicher Beachtung dringend zu empfehlen:

1. Von der **Gründung von Betriebskrankenkassen** (§ 245 R. V. O.) ist im Interesse der Allgemeinheit in Kreisen, in denen Landkrankenkassen errichtet sind, **abzusehen.**

2. **Anträge auf Befreiung** (§ 418 R. V. O.) zu stellen, empfiehlt sich im allgemeinen **nicht.**

3. Die landwirtschaftlichen **Arbeitnehmer** sind zur Leistung ihres **gesetzlichen Beitragsteils** (2/3 der Beiträge) **grundsätzlich heranzuziehen** (§§ 381 und 394 R. V. O.)

4. Die **freie ärztliche Behandlung** der nicht versicherten **Angehörigen** der ständigen Arbeiter ist — falls die zuständige Landkrankenkasse Familienhilfe nicht gewährt — durch Privatverträge mit den zuständigen Kassenärzten zu sichern.

5. Für alle mit größeren Naturalbezügen (freie Kost, Deputat) und **auf Jahreslohn** mit Jahresverträgen angestellten Versicherten (Knechte Mägde usw.) ist die **Versicherung zu ermäßigten Beiträgen unter Fortfall des Krankengeldes** (§ 420 R. V. O.) in Anspruch zu nehmen.

6. Bei **Dienstboten** ist die **Anrechnung des Krankengeldes auf den Lohn** (§ 436 R. V. O.) grundsätzlich durchzuführen, soweit hier nicht Befreiung vorgezogen wird.

7. Es ist dahin zu wirken, daß in allen Landkrankenkassen bei **Rentenempfängern die Ausschaltung des Krankengeldes** (§ 423 Abs. 1 R. V. O.) eingeführt wird. Wer eine andauernde jährliche Rente im 300fachen Betrage des Krankengeldes bezieht, wird des Krankengeldes nicht bedürfen.

8. Es ist dahin zu wirken, daß in allen Landkrankenkassen bei **dauernd beschränkt Arbeitsfähigen die Ermäßigung des Grundlohnes** (§ 423 Abs. 3 R. V. O.) durchgeführt wird.

9. Es ist dahin zu wirken, daß in allen Landkrankenkassen die **Festsetzung des Grundlohnes stufenweise** (§ 180 Abs. 2 R. V. O.) möglichst unter **Anpassung der Stufen an die** Lohnklassen der **Invalidenversicherung** erfolgt."

Begründung der wichtigsten Leitsätze 1, 2, 3, 5 und 6.

Zu 1. Betriebskrankenkassen.

Die Gründung eigener Betriebskrankenkassen hat folgende Nachteile:

a) Die schwierige und sehr lästige eigene Kassenführung mit Aufstellung statistischer Nachweise unter ständiger Kontrolle der Aufsichtsbehörden bedingt eine große Mühewaltung.

b) Decken bei der Betriebskrankenkasse 6 % des Grundlohns als Beiträge die Regelleistungen nicht, was bei kleinem Kassenumfang leicht möglich ist, so hat der Arbeitgeber das Mehrerfordernis aus eigenen Mitteln zu decken; bei der Landkrankenkasse tritt der Kommunalverband ein.

c) Der Arbeitgeber hat bei der Betriebskrankenkasse über alle wichtigen Maßnahmen den Vorstand und den Ausschuß beschließen zu lassen; in beiden Organen ist er nur zu einem Drittel stimmberechtigt. Unzufriedene Elemente der Arbeitnehmer werden hierbei weit eher zu übertriebenen Ansprüchen neigen, als bei der Landkrankenkasse; auch bei der Arztwahl hat der Arbeitgeber nicht freie Hand. Das im allseitigen Interesse wünschenswerte gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird hierbei leicht gefährdet werden.

d) Nur von größeren, mindestens 50 Arbeiter beschäftigenden Arbeitgebern kann eine Betriebskrankenkasse errichtet werden. Durch ihre Errichtung schalten sich die größeren Besitzer aus der Allgemeinheit der Grundbesitzer aus und erschweren und verteuern den Betrieb der Landkrankenkasse. Gerade in heutiger Zeit ist es aber unbedingt erforderlich, daß Groß- und Kleingrundbesitz Hand in Hand gehen, daher muß auch aus sozialen Rücksichten von der Errichtung von Betriebskrankenkassen abgeraten werden.

Zu 2. Antrag auf **Befreiung** von Kassenbeiträgen.

Auf die Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 418 R. V. O.) treffen die vorangezogenen Nachteile in wesentlichen gleichfalls zu, der Nachteil zu 1 c in verstärktem Maße. Als weiteres wichtiges Bedenken tritt hier hinzu, daß bei der Befreiung dasjenige, was dem Arbeitnehmer bisher aus freiem Willen gegeben wurde, ihm fortan zumal in wesentlich erhöhtem Maße (Krankengeld usw.) als Rechtsanspruch zugebilligt wird, ohne daß er selbst die geringste Gegenleistung dafür übernimmt. Gerade dieses ist aber in heutiger Zeitlage aus ethischen und sozialen Gründen durchaus zu vermeiden.

Zu 3. Beitragszahlung.

Die nach sorgfältigter Ueberlegung vom Gesetzgeber vorgeschriebene Aufbringung der Mittel durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer muß genau wie bei der Alters- und Invalidenversicherung grundsätzlich und unbedingt zur Durchführung gelangen. Nur dann werden die Arbeitnehmer ein Interesse an der finanziellen Entwickelung der Kasse gewinnen und nur dann werden

sie auch gegenseitig darüber wachen, daß nicht einzelne die Hilfe der Kasse grundlos und übermäßig in Anspruch nehmen. Daß Mangel an Arbeitern besteht, ist bekannt. Arbeitgeber, welche aber aus schächlicher und falscher Angst vor dem Arbeitermangel oder, weil sie es vorziehen, als Außenläufer schmählich im Trüben zu fischen, gegen die klare Gesetzbestimmung und gegen den Willen der Allgemeinheit der Berufsgenossen die volle Beitragszahlung auf sich übernehmen, werden schwere Schuld auf sich laden und sich voll begründet der Brandmarkung durch ihre Berufsgenossen aussetzen.

Zu **3.** Antrag auf **Ermäßigung der Beiträge.**

Es war bisher Brauch, den auf Jahreslohn Angestellten auch in Krankheitsfällen ihren Lohn unverkürzt weiter zu zahlen. Diesen schönen Brauch weiter zu behalten, wird empfohlen; alsdann aber neben dem unverkürzten Lohn noch Krankengeld zu gewähren, wäre nicht nur überflüssig, sonern sogar widersinnig; denn es würde das nichts anderes bedeuten, als eine Prämienzahlung aufs Kranksein. Beantragt nun der Arbeitgeber die Ermäßigung für seine Jahresangestellten, so werden für Arbeitgeber und -Nehmer einerseits die Versicherungsbeiträge ermäßigt und andererseits fällt die Gewährung von Krankengeld fort. Alle übrigen Leistungen der Kasse (freier Arzt, Apotheke, Sterbegeld usw.) bleiben bestehen, es werden also die Arbeitnehmer bei geringeren Zahlungen ihrerseits noch immer besser gestellt sein, als es bisher der Fall war. Da außerdem alle Lohnauseinandersetzungen und Lohndifferenzen auf diese Weise vermieden werden, kann allen Landwirten die Stellung des Antrages auf Ermäßigung für ihre auf Jahreslohn angestellten Knechte und Mägde nur aufs dringendste empfohlen werden.

Zu **6.** **Anrechnung des Krankengeldes auf den Lohn.**

Wo bei Jahresangestellten ausnahmsweise aus besonderem Grunde und bei Dienstboten die Stellung eines Ermäßigungsantrages nicht tunlich ist, empfiehlt es sich, den Tagelohn wie bisher in Krankheitsfällen unverkürzt weiter zu zahlen und dafür die auf die Versicherten entfallenden Krankengelder für sich einzuziehen (§ 436 R. V. O.). Es werden alsdann die Versicherten immer noch günstiger gestellt sein als bisher, denn die einbehaltenen Krankengelder erreichen längst nicht die Höhe des voll weitergezahlten Lohnes und die Versicherten beziehen, was vordem nicht der Fall war, neben freiem Arzt und Apotheke usw. noch Wochengeld, Sterbegeld usw. Es wird sich danach auch erübrigen, Lohnerhöhungen eintreten zu lassen, und dies wird um so weniger nötig sein, als die offensichtlich bergab gehende Konjunktur zu solchen gewißlich nicht anregen kann.

gez.: von Klitzing.

Die Schweinepest auf den Gehöften des Schuhmachers Paul Wieczorek in Bielschowitz, des Hausbesitzers Viktor Twardawa in Bielschowitz-Kolonie, des Grubeninvaliden Skowronek in Ober Paulsdorf und des Julius Urbisch in Bielschowitz-Conty ist erloschen. (Tgb.-Nr. 13217/13).

Bielschowitz, den 23. Dezember 1913.

Der Amtsvorsteher.

Die neuen An- und Abmelde-Formulare

zur Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Zabrze

sowie

zur Landkrankenkasse für den Kreis Zabrze

sind zu haben in Max Czech's Buchdruckerei, Zabrze.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt über die Frühjahrs-Kopfdüngung mit schwefelsaurem Ammoniak bei, auf den wir besonders hinweisen.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czech in Zabrze.